

Dringliche Motion Fraktion FDP (Philippe Müller, FDP): Besserer Schutz von Gewalt- und Überfallopfern – Betreuung und Beratung wie bei der häuslichen Gewalt

In allen ihr bekannten Fällen von häuslicher Gewalt auf Stadtgebiet macht die Kantonspolizei eine Meldung an die städtische „Koordinationsstelle häusliche Gewalt“, damit auch nach der Polizeiintervention resp. nach der Polizeimeldung die Betreuung der Betroffenen sichergestellt ist. Diese Dienstleistung muss neu für alle Gewalt- und Überfallopfer gelten. Auf der Gasse, im Ausgang, sind beispielsweise junge Männer vielfach Opfer von Angriffen von Schlägern oder Schlägergruppen. Oftmals verzichten sie jedoch auf eine Anzeige und darauf, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Gründe dafür sind vielfältig, aber vergleichbar mit jenen der Opfer häuslicher Gewalt: Das Gefühl, versagt, sich nicht genügend „gewehrt“ zu haben, Erniedrigung, die Angst vor weiteren Angriffen etc. Sehr oft werden die entsprechenden Orte anschliessend gemieden, schon nur, um weiteren Begegnungen mit den Peinigern auszuweichen. Das heisst, die Betroffenen sind auch erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Das ist unwürdig und muss nicht sein. Unter anderem könnte eine richterliche Verfügung erlangt werden, die es Gewalttätern verbietet, sich in der Nähe ihrer Opfer aufzuhalten. Viele Opfer würden sich schon getrauen, mehr zu unternehmen, wenn sie dabei betreut und unterstützt würden.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, analog zur Regelung bei häuslicher Gewalt,

1. die Zusammenarbeit mit der Polizei (Ressourcenvertrag, Anhang 2) so zu regeln, dass alle Gewalttaten gemeldet werden und
 2. für alle Gewaltopfer eine entsprechende Beratung und Betreuung sicherzustellen.
- Diese Regelung gilt auch für Opfer von Raubüberfällen.

Falls die Forderung dieser Motion in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, hat sie den Charakter einer Richtlinie.

Begründung der Dringlichkeit

Der Gemeinderat wird in Bälde mit dem Kanton infolge der vom Volk bejahten Polizeipräsenzerhöhung den Ressourcenvertrag neu verhandeln. Es macht Sinn, wenn er die oben erwähnte Zusammenarbeit mit der Polizei gleichzeitig in den Vertrag aufnehmen kann. Ausserdem ist eine rasche Regelung zugunsten der Opfer angezeigt.

Bern, 11. März 2010

Dringliche Motion Fraktion FDP (Philippe Müller, FDP), Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Mario Imhof, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Dannie Jost, Ueli Haudenschild, Claudia Meier, Vinzenz Bartlome, Thomas M. Bürki, Henri-Charles Beuchat, Kurt Hirsbrunner, Beat Gubser, Thomas Begert, Edith Leibundgut, Béatrice Wertli, Martin Trachsel, Manfred Blaser, Thomas Weil, Rudolf Friedli, Jimmy Hofer, Robert Meyer, Peter Wasserfallen, Ueli Jaisli, Peter Künzler, Conradin Conzetti, Tania Espinoza, Daniela Lutz-Beck, Manuel C. Widmer

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Für den Gemeinderat ist unbestritten, dass dem Opferschutz eine grosse Bedeutung beigemessen werden muss. Der Opferschutz ist vorwiegend eidgenössisch geregelt und wird kantonal vollzogen. Der Motion kommt deshalb lediglich der Charakter einer Richtlinie zu.

Die Übermittlung von Personendaten durch die Polizei an Dritte ist im Polizeigesetz des Kantons Bern geregelt. Gemäss Artikel 50 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sind die Polizeiorgane ermächtigt, in Fällen von häuslicher Gewalt geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen. In der Praxis wird dies durch die Übermittlung des Falljournals per Telefax an die Koordinationsstelle häusliche Gewalt sichergestellt. Ebenfalls übermittelt werden nach ihrer Fertigstellung sämtliche Strafanzeigen und Berichte an Behörden.

Ausserhalb der Fälle von häuslicher Gewalt erfolgt die Betreuung und Beratung von Gewaltopfern nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5). Gemäss Artikel 8 Absatz 1 OHG informiert die Polizei das Opfer u.a. über die Adressen und Aufgaben der Beratungsstellen sowie die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen. Die Übermittlung von Personendaten an eine anerkannte Beratungsstelle darf gemäss Artikel 8 Absatz 2 OHG lediglich auf Wunsch des Opfers erfolgen. Opfer im Sinne des OHG sind - unabhängig von Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit - alle Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Zu Punkt 1:

Wie einleitend dargelegt, ist die Übermittlung von Personendaten im Rahmen des PolG sowie des OHG gesetzlich abschliessend geregelt. Ausserhalb der häuslichen Gewalt darf die Polizei den städtischen Stellen mangels gesetzlicher Grundlage keine Personendaten im Zusammenhang mit begangenen Delikten melden. Im Rahmen des OHG ist der Opferschutz gewährleistet. Es besteht deshalb weder der Bedarf noch die Möglichkeit von Regelungen im Rahmen des Ressourcenvertrags. An dieser Stelle sei erwähnt, dass der Ressourcenvertrag entgegen der Annahme der Motionärinnen und Motionäre keineswegs neu verhandelt wird. Dem Ausbau der Fusspatrouillenpräsenz infolge der Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative „Für eine sichere Stadt Bern“ wird durch den Abschluss einer separaten Zusatzvereinbarung zum Ressourcenvertrag Rechnung getragen.

Zu Punkt 2:

Die Beratung und Betreuung von Gewaltopfern ist im Rahmen des OHG sichergestellt. Die Kantone sorgen gemäss Artikel 15 OHG dafür, dass das Opfer und seine Angehörigen innert angemessener Frist Soforthilfe erhalten können. Es existieren diverse anerkannte Beratungsstellen. Im Kanton Bern orientiert u.a. die Beratungsstelle Opferhilfe Bern (www.opferhilfe-bern.ch) über die bestehenden Hilfsangebote.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 26. Mai 2010

Der Gemeinderat